

TRAKTANDUM 11

ANTRAG REGLEMENT ZUTEILUNG DER VON DER LANDESKIRCHE AUS DEM KANTONSBEITRAG FINANZIERTEN STELLEN



SCHAFFUNG EINES REGLEMENTS STELLENZUTEILUNG

1. Ausgangslage

Der Kanton Bern hat per 1.1.2020 ein neues Landeskirchengesetz in Kraft gesetzt. Damit wurde das Verhältnis Kirche und Staat neu geregelt. Die für beide Seiten grösste Veränderung erfolgte durch die Übertragung der Anstellungsverhältnisse der «Pfarrstellen», d.h. der Stellen für Seelsorgende an die Landeskirchen. Damit wurden die Landeskirchen gemeinsam mit den Kirchgemeinden Anstellungsbehörden und die administrative Verantwortung inkl. Finanzierung der Seelsorgestellen lag bei den Landeskirchen.

Der Kanton Bern stattete die Landeskirchen in dieser Übergangsphase (2020-2025) mit den notwendigen finanziellen Mitteln aus, um die Stellen wie bisher finanzieren zu können. Gleichzeitig garantierte er den Mitarbeitenden, die den Wechsel mitmachen mussten, eine Besitzstandgarantie auf dem Lohn für die Übergangszeit. Die Landeskirchen waren zudem angehalten, eigene rechtliche Grundlagen für die Anstellung der Seelsorgenden zu schaffen.

2. Vom Kanton finanzierte Pfarrstellen – geschichtliche Hintergründe

Der Kanton Bern kennt als einer der wenigen Kantone der Schweiz noch heute eine direkte Finanzierung von Pfarr- oder Seelsorgestellen aus allgemeinen Steuermitteln. Damit leistet er eine substantielle finanzielle Entlastung der Kirchgemeinden. Grund ist ein alter Rechtstitel von 1804. Mit diesem garantierte die damalige Berner Regierung der reformierten Kirche, dass der Stand Bern die Pfarrstellen auf immer finanzieren werde. Dieser Rechtstitel wurde erstellt als Folge einer Enteignung der reformierten Kirche. Damals zog der Stand Bern aufgrund finanzieller Nöte die kirchlichen Güter ein. Nachdem die katholische Kirche im Kanton Bern nach dem Wiener Kongress (ab 1815) wieder zugelassen war, wurde dieses Recht auf Bezahlung der Pfarrstellen auch auf die katholische Kirche übertragen. Dasselbe geschah nach der Spaltung der katholischen Kirche in den 1870er Jahren mit den Christkatholiken.

Bei der Erarbeitung des neuen Landeskirchengesetzes führte diese Verpflichtung zu langen Diskussionen zwischen dem Kanton Bern und der reformierten Landeskirche. Schliesslich einigten sich die beiden Partner darauf, weiterhin die Finanzierung einer reduzierten Anzahl Pfarrstellen zu garantieren – in einem proportionalen Verhältnis zu den Stellen von 1804. Umgerechnet ergab diese Zahl den im Gesetz garantierten Beitrag des Kantons an die reformierte Kirche für den Sockelbeitrag (1. Säule). Die 1. Säule der katholischen Kirche wurde proportional zum Anteil Pfarrstellen der beiden Landeskirchen gemäss Zuteilung 2015 berechnet. Diese Beträge decken aktuell ca. 2/3 der bisherigen Lohnkosten für die Pfarrstellen / Seelsorgenden. Der künftige Kantonsbeitrag für die 1. Säule darf aufgrund dieser Ausgangslage ausschliesslich für die Finanzierung von Seelsorgestellen eingesetzt werden.

3. Stellenzuteilung bisher und Voraussetzungen

Bis 2019 entschied jeweils der Grosse Rat des Kantons Bern über die Anzahl Stellen, welche der Kanton zugunsten der Landeskirchen finanzierte. Zum letzten Mal legte der Grosse Rat die Anzahl Stellen im November 2013 fest. Daraus resultierte die Stellenzuteilung 2015, die bis heute Gültigkeit hat.

Bei Veränderungen der Anzahl Stellen setzte der Kanton im alten «System» pro Landeskirche eine Kommission ein, welche im Auftrag des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten die neue Zuteilung (Methodik usw.) erarbeitete. Die römisch-katholische Kommission setzte sich jeweils aus Vertretungen der Kirchgemeinden und der Landeskirche zusammen. Die Pastoral war in der Kommission nicht vertreten. Da Vertreter:innen der Pastoral im Synodalrat (heute Landeskirchenrat) Einsitz hatten, wurden die pastoralen Verantwortlichen indirekt miteinbezogen. Nach Gutheissung der durch die Kommission erarbeiteten Vorschläge legte der Regierungsrat die Resultate zur Vernehmlassung vor. Anschliessend erfolgte die

Zuordnung und wurde in einer kantonalen Verordnung (je eine pro Landeskirche) festgelegt. Der Regierungsrat verfügte den Kirchgemeinden die zugeordnete Anzahl Stellen.

In «reformierter» Tradition hat der Kanton Bern nicht nur die Anzahl und Verteilung der Pfarrstellen festgelegt, sondern auch die Bedingungen für eine Anstellung im Kanton Bern definiert. Diese setzen das
Staatsexamen in evangelisch-reformierter Theologie voraus, inkl. Berufspraktikum. In Analogie setzte der
Kanton auch die Bedingungen für die röm.-kath. Seelsorgenden fest. So wird ein Masterabschluss in
Theologie der Universitäten Luzern oder Freiburg vorausgesetzt, oder die Absolvierung des bischöflichen
Weges. Da viele Seelsorgende keine schweizerischen Abschlüsse vorlegen, wurde ein von der Landeskirche und dem Kanton gemeinsam definiertes Äquivalent festgelegt.

Zur Sicherstellung dieser Anforderungen hat der Kanton Bern für beide Landeskirchen eine Prüfungskommission eingesetzt, welche die Dossierprüfung gemäss den gesetzlichen Vorgaben durchführt. Seelsorgende in Leitungspositionen müssen zudem eine mündliche Prüfung absolvieren, welche vor allem die Kenntnisse der Kandidat:innen zu den staatskirchenrechtlichen Grundlagen des dualen Systems in der röm.-kath. Kirche im Kanton Bern überprüft. Auch mit dem neuen Landeskirchengesetz bleibt die Prüfungskommission eine vom Regierungsrat eingesetzte, kantonale (nicht landeskirchliche) Kommission, in der auch der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten BKRA Einsitz nimmt.

4. Warum braucht es eine neue Stellenzuteilung ab 2026

Für den Landeskirchenrat war klar, dass mit dem Ende der Übergangsperiode und dem Beginn der ersten regulären Beitragsperiode ab 2026, eine neue Stellenzuteilung notwendig sein würde. Der Übergangsbeitrag des Kantons garantiert die Finanzierung der 75 Seelsorgestellen für die Jahre 2020–2025. Per 2026 wird die RKK zum ersten Mal einen Beitrag des Kantons erhalten, der auf der Basis des neuen Landeskirchengesetzes aus zwei Säulen berechnet wird.

Im Gesetz festgehalten ist, dass Säule 1 CHF 8 Mio. umfassen wird. Dieser Betrag ist ausschliesslich für die Finanzierung von Seelsorgestellen gemäss den Anforderungen des Kantons Bern einzusetzen. Die künftige Säule 2 stellt eine Entschädigung für die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen dar und wird alle 6 Jahre durch den Grossen Rat festgelegt. Als Basis für diesen Entscheid dienen dem Regierungsrat wie auch dem Grossen Rat die Berichte der Landeskirchen zu ihren Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

Über die Höhe des Gesamtbetrags für die gesamtgesellschaftlichen Leistungen (Säule 2) der drei Landeskirchen für die Beitragsperiode 2026-2031 wird der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates im September 2024 entscheiden. Anschliessend wird der Regierungsrat die Beträge pro Landeskirche festlegen. Basis sind die im Bericht der Landeskirche ausgewiesenen Leistungen der Jahre 2020 und 2021. Der Landeskirchenrat geht davon aus, dass der gesamte Kantonsbeitrag für die RKK per November 2024 verfügt sein wird. Erst danach kann die Landeskirche festlegen, wie viele vom Reglement betroffene Stellen der Kirchgemeinden sie künftig mit dem Kantonsbeitrag finanzieren kann.

Das neue Reglement Stellenzuteilung soll im Hinblick auf diese Veränderungen in der Finanzierung die rechtliche Basis für die notwendige Neuberechnung bilden. Eine neue Verteilung wird aus verschiedenen Gründen notwendig:

- Die Lohnkosten der Seelsorgestellen haben sich seit 2020 erhöht, der Beitrag des Kantons über die sechs Jahre ist jedoch immer gleich hoch geblieben.
- Die heutige Zuteilung ist 10-jährig und entspricht in vielem nicht mehr der aktuellen Situation der pastoralen Arbeit im Kanton Bern. Es wurden Pastoralräume neu geschaffen, aus Pastoralräumen Typ A wurden Pastoralräume Typ B, welche andere Anforderungen ans Personal stellen usw. Diese Veränderungen will der Landeskirchenrat in die neue Zuteilung miteinbeziehen.

Das nun vorliegende Reglement soll für die Dauer der nächsten Beitragsperiode gelten. Anschliessend muss es mit grosser Wahrscheinlichkeit wiederum geprüft und überarbeitet werden, da sich die Beiträge des Kantons vermutlich weiter verändern werden.

5. Neues Reglement – Erwägungen des Landeskirchenrates

Der Rat hat im November 2022 eine Arbeitsgruppe mit Vertreter:innen aller vier Regionen der Landeskirche, dem Bischofsvikariat, dem Landeskirchenrat und dem Generalsekretariat eingesetzt. Diese AG hat unter der Leitung von Dr. Albert Schnyder Optionen für die künftige Zuteilung diskutiert. Nach vielen Diskussionen hat sie dem Rat ihren Bericht unterbreitet und vorgeschlagen, die Zuteilung basierend auf den Mitgliederzahlen und pro Pastoralraum vorzunehmen. Der Rat hat den Bericht der Arbeitsgruppe vertieft geprüft und entschieden, die rechtliche Grundlage basierend auf der von der AG vorgeschlagenen Methodik zu erstellen. Die wichtigsten Inhalte des Reglements:

- Verteilung pro Mitgliederzahlen

Eine Verteilung pro Kirchgemeindemitglieder ist aus Sicht des Landeskirchenrates die objektivste und am besten messbare Zuteilungsmethode. Alternative Kriterien wie die Berücksichtigung von Zentrumslasten der grossen Städte; die zum Teil grossen Distanzen für Seelsorgende in ländlichen Kirchgemeinden/Pfarreien oder der Aufwand für Gottesdienste und Pfarreiarbeit an mehreren Standorten wurden schon in der Arbeitsgruppe verworfen. Diese Art der Kriterien halten sich verteilt auf den ganzen Kanton Bern in etwa die Waage. Sie würden die Zuteilung jedoch weniger transparent und nachvollziehbar machen.

Zuteilung pro Pastoralraum

Die bisherige Stellenzuteilung mit einer fest zugeteilten Leitungsperson pro Pfarrei, hat kleinere Kirchgemeinden / Pfarreien bevorteilt. Gleichzeitig hat sie – vor allem in den Pastoralräumen Typ A – dazu geführt, dass wenig Zusammenarbeit geschah und dass in vielen Pfarreien kaum Teams vorhanden waren. Die Mehrheit der Arbeitsgruppe, der Rat und das Bischofsvikariat sind jedoch überzeugt, dass eine Stellenzuteilung pro Pastoralraum die heutigen Anforderungen an die pastorale Arbeit besser abbildet und die Zusammenarbeit und den Teamgedanken fördert. Die Zusammenarbeit ermöglicht, dass die unterschiedlichen Aufgaben der Pastoral besser verteilt und wahrgenommen werden können. Zudem können aus den Geldern der zweiten Säule auch noch Personen angestellt werden, die nicht spezifisch pastorale Aufgaben haben. Weiter sind der Rat und das Bischofsvikariat davon überzeugt, dass es künftig für die Seelsorgenden interessanter ist, sich in einem grösseren Team anstellen zu lassen. Zudem kann mit einer Zuteilung pro Pastoralraum auch in Zeiten des Mangels an Seelsorgenden eine pastorale Grundversorgung sichergestellt werden. Würden die Stellen wie bisher auf die einzelnen Pfarreien / Kirchgemeinden zugeteilt, würden die kleineren Einheiten «nur» noch Teilzeitanstellungen vornehmen können, was die Suche nach Seelsorgenden weiter erschweren würde.

Zwei Gruppen von Stellen

Die Landeskirche will zwei Gruppen von Stellen verfügen:

- Stellen finanziert über die Säule 1. Diese dürfen nur mit Seelsorgenden besetzt werden.
- Stellen finanziert über die Säule 2. Diese können mit Seelsorgenden besetzt werden, jedoch auch mit Personen, die Aufgaben im gesamtgesellschaftlichen Interesse (z.B. Sozialarbeit) ausführen.

- Einsatz der Stellen innerhalb des Pastoralraums

Die Kirchgemeinden bleiben Anstellungsbehörden, da nur sie staatkirchenrechtlichen Status mit den entsprechenden Kompetenzen haben. Die den Pastoralräumen zugewiesenen Stellen werden allen Kirchgemeinden des jeweiligen Pastoralraums in ihrer Gesamtheit verfügt. Wofür welche Stellen eingesetzt werden und bei welcher Kirchgemeinde die Personen angestellt werden, muss zwischen den Pastoralraumleitenden und den Kirchgemeinden (im Berner Oberland dem Kirchgemeindeverband, in Bern der Gesamtkirchgemeinde) festgelegt werden. Sollte dieser Prozess nicht konstruktiv zu Ende geführt werden können, sieht das Reglement ein zweistufiges Schiedsgerichtsverfahren unter Einbezug des Bischofsvikariats und der Landeskirche vor.

6. Vernehmlassung des neuen Reglements bei den Kirchgemeinden und Konsultation in den Pastoralräumen

Die Vernehmlassung in den Kirchgemeinden zum neuen Reglement «Stellenzuteilung» fand vom 2. November bis 22. Dezember 2023 statt. Gleichzeitig waren die Pastoralraumleitenden sowie die Mitglieder des Landeskirchenparlaments zur Konsultation eingeladen. An der Vernehmlassung beteiligt haben sich 28 Kirchgemeinden. Antworten zur Konsultation haben wir von allen Pastoralräumen, der kantonalen Konferenz der Pastoralraumleitenden und von 2 Mitgliedern des Parlaments erhalten. Eine Rückmeldung gab auch der Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten des Kantons Bern, David Leutwyler.

Alle Vernehmlassungsantworten wurden in die Auswertung aufgenommen. Eine zweite Auswertung wurde aus den Antworten zur Konsultation der Pastoralräume erstellt. Die Konsultationsantworten der beiden Mitglieder des Landeskirchenparlaments waren sehr positiv und zustimmend. Sie wurden darum nicht in einem speziellen Dokument zusammengeführt.

Der Landeskirchenrat hat die beiden Auswertungen zur Kenntnis genommen, die Anmerkungen der Kirchgemeinden und Pastoralräume diskutiert und wo notwendig eine Antwort dazu verfasst. Alle Antworten der Kirchgemeinden finden sich im Dokument «Auswertung Vernehmlassung Kirchgemeinden», diejenigen der Konsultation in den Pastoralräumen im Dokument «Auswertung Konsultation Pastoralräume». Die zwei Dokumente finden sich in der Beilage zum Bericht und Antrag.

Nicht ganz einfach für die Auswertung war die Frage der Gewichtung der Antworten der GKG und der ihr zugehörigen Kirchgemeinden. Die Stellungnahme der GKG wurde von den meisten Kirchgemeinden der GKG als «copy-paste» übernommen, ohne dass weitere Aspekte oder Differenzierungen hinzugefügt wurden. Dasselbe gilt für die Konsultationsantwort des Pastoralraums Bern und Umgebung. Der Landeskirchenrat hat die Antworten aller Kirchgemeinden der GKG bei der quantitativen Auswertung miteinbezogen. Bei der qualitativen Auswertung wurden die einzelnen Eingaben nur summarisch erwähnt, die Antworten des Rates erfolgten alle auf die «originale» Eingabe der GKG.

Da die GKG Bern die meisten Fragen quantitativ (Bewertung 1-4) sehr negativ beurteilte, ergab sich für diese Auswertung in vielen Fragen eine mehr oder weniger hälftige Beurteilung zur Frage «einverstanden- nicht einverstanden». Die ausformulierten, qualitativen Bewertungen der GKG fielen jedoch weniger negativ aus wie die quantitative Beurteilung.

Grob gesehen kann festgehalten werden, dass sich bei den Antworten ein Stadt – Land Graben gezeigt hat. Die meisten Kirchgemeinden von ausserhalb der GKG haben das Reglement grundsätzlich positiv beurteilt, auch wenn es zu einzelnen Punkten durchaus differenziert-kritische Rückmeldungen gab. Dasselbe gilt für die Konsultationsantworten der Pastoralraumleiterkonferenz und der einzelnen Pastoralräume. Sie fielen differenziert, jedoch grundsätzlich positiv aus.

Der Landeskirchenrat hat nicht nur Antworten zu den Bemerkungen der Kirchgemeinden und Pastoralräume verfasst, sondern auch eine Gesamtbewertung der Rückmeldungen vorgenommen. Aufgrund der
mehrheitlich kritisch-positiven Rückmeldungen, insbesondere von den Kirchgemeinden und Pastoralräumen ausserhalb der Gesamtkirchgemeinde Bern, hat der Landeskirchenrat entschieden, am vorgeschlagenen Konzept und der Methodik für die neue Stellenzuteilung festzuhalten. Aufgrund der Rückmeldungen gab es jedoch Präzisierungen und weitere Anpassungen im Reglement. Auch diese sind im beiliegenden Dokument erläutert.

7. Antrag an das Landeskirchenparlament

Der Landeskirchenrat beantragt dem Parlament das vorliegende Reglement zur Zuteilung der von der Landeskirche aus Kantonsgeldern finanzierten Stellen gutzuheissen.

Antrag

Das Landeskirchenparlament genehmigt das vorliegende Reglement zur Zuteilung der von der Landeskirche aus Kantonsgeldern finanzierten Stellen.

Das Reglement tritt per 1.1.2025 in Kraft.

Anstellungen und Finanzierung nach dem neuen Reglement sind ab 1.1.2026 möglich.

Für allfällige Stellenreduktionen gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren bis 31.12.2027.

Für den Landeskirchenrat

un den eur

Marie-Louise Beyeler Präsidentin Regula Furrer Giezendanner Generalsekretärin

Pastoralraum Typ A: alle Pfarreien verfügen weiterhin über eine Leitung. Die Pastoralraumleitung ist in erster Linie für die Koordination gemeinsamer Aufgaben zuständig.

Pastoralraum Typ B: Die Pastoralraumleitung ist gleichzeitig für die Leitung aller Pfarreien innerhalb des Pastoralraums verantwortlich. Es gibt keine «individuelle» Pfarreileitungen mehr